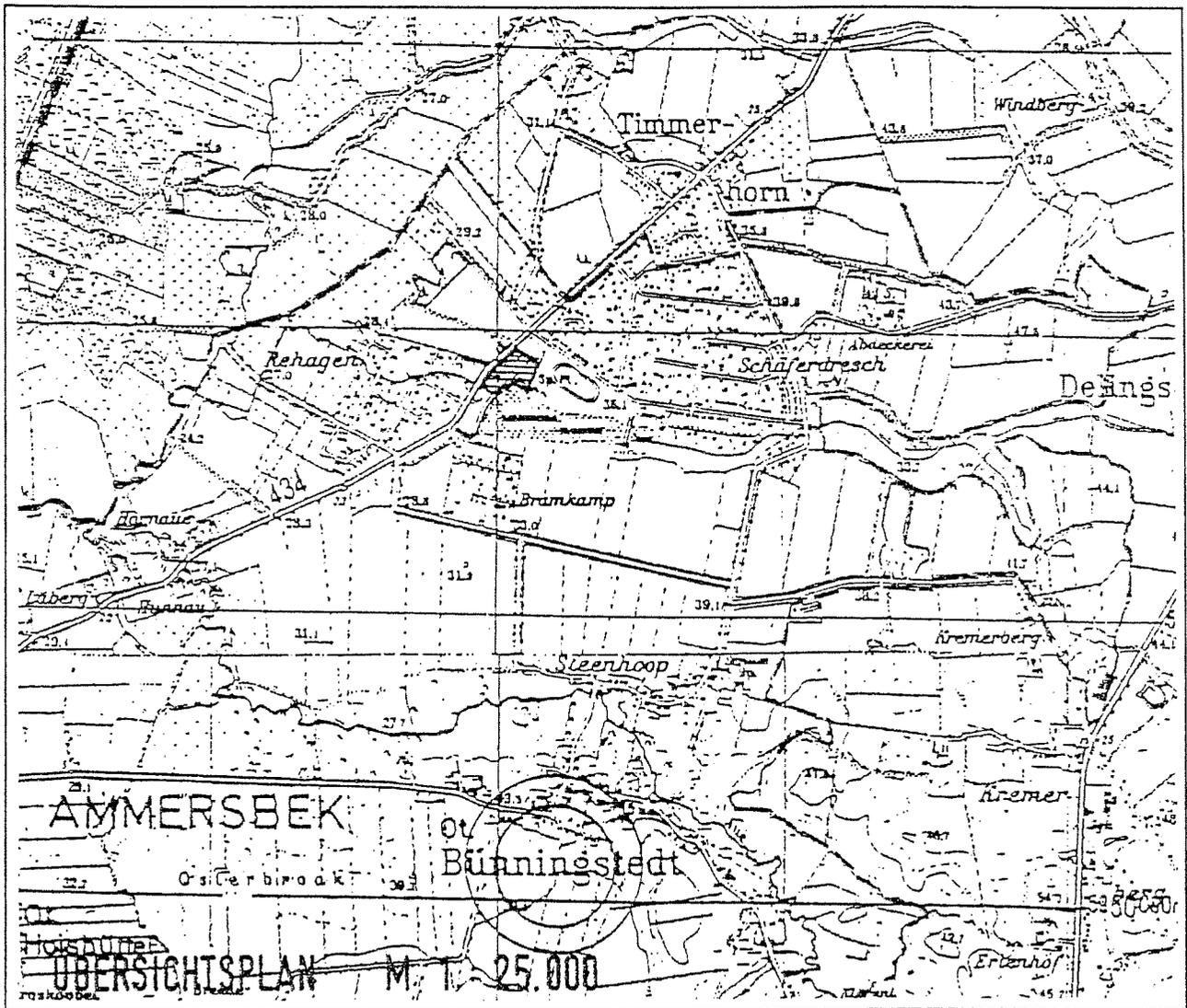


B E G R Ü N D U N G

Zum Bebauungsplan Nr. A 1, 2. Änderung der Gemeinde Ammersbek,
östlich der Alten Landstraße (B 434) und nordwestlich des
Timmerhorner Teiches



Stand : Endgültige Planfassung 18.02.1997

INHALT

- 1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Planungsgrundlagen
 - 1.3 Bestand

- 2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

- 3.0 STÄDTEBAULICHER ENTWURF
 - 3.1 Art und Maß der Nutzung
 - 3.2 Äußere Gestaltung der Gebäude
 - 3.3 Baumbestand
 - 3.4 Lärmtechnische Festsetzungen

- 4.0 VERKEHR
 - 4.1 Erschließung
 - 4.2 Ruhender Verkehr
 - 4.3 Gestaltung der befestigten Flächen

- 5.0 VER- UND ENTSORGUNG

- 6.0 BODENORDNUNG

- 7.0 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Anhang: Lärmtechnische Untersuchung zur 2. Änderung des
B-Planes A 1, Masuch + Olbrisch, Juli 1993

1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Um dem Wunsch nach baulicher Erweiterung nachzukommen sowie alte und neue Bebauung in eine städtebauliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu führen und das Plangebiet in seiner Nutzung zu sichern, hat die Vertretung der Gemeinde Ammersbek am 25.08.1987 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. A 1, 2. Änderung aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Hinweis: Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ammersbek vom 01. Dezember 1983.

1.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage dient ein Lageplan im Maßstab M 1:500 vom September 1987, gezeichnet vom Architekturbüro Stuhr und Sörensen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro Baum und Partner in Henstedt-Ulzburg beauftragt.

Entsprechend einer durch den Landrat des Kreises Stormarn geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften mußte die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen für eine zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 434 von ca. 7.000 bis 8.000 Kfz pro 24 h geprüft werden.

Die lärmtechnische Untersuchung wurde von der Ingenieurgesellschaft mbH Masuch und Olbrisch erstellt. Sie befindet sich im Anhang an diese Begründung. Für das nördliche Wohnhaus wurden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

1.3 Bestand

Das Gebiet des Plangeltungsbereiches ist ca. 2,16 ha groß und wird in der Planzeichnung Teil A durch Signatur für den Geltungsbereich begrenzt.

Das Plangebiet schließt direkt nord-westlich an den Timmhorner Teich an. Auf dem Gelände ist ein Fischereibetrieb untergebracht. Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich unterschiedlich große Teiche zu Zucht- und Sammelzwecken. Auf dem mittleren Abschnitt steht ein zum Teil alter und wertvoller Baumbestand, an den sich nach Norden hin eine Wiese anschließt.

Der Gebäudebestand besteht aus mehreren Nebengebäuden des Fischereibetriebes und 3 Wohnhäusern für Betriebsangehörige.

2.0 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Planungsanlass ist die beabsichtigte bauliche Erweiterung und Existenzsicherung des vorhandenen Fischereibetriebes. Ziel der Planung ist, gemäß § 35 BauGB "Bauen im Außenbereich" die Einbindung der geplanten notwendigen Gebäude in das ortstypische Landschaftsbild sicherzustellen und gleichzeitig die landschaftsbezogene Nutzung mit ihren spezifischen Eigenheiten zu fördern.

3.0 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Die vorgenannten Planungsziele bilden die Grundlage für den städtebaulichen Entwurf, der in der Planzeichnung und im Textteil seinen Ausdruck findet.

3.1 Art und Maß der Nutzung

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ammersbek entwickelt.

Es werden zwei unterschiedliche Nutzungen festgesetzt: Fläche für die Landwirtschaft im nördlichen Plangebiet und Fläche für die Wasserwirtschaft im südlichen Bereich (Fischzuchtteiche). Die Nutzungen entsprechen den beabsichtigten Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 201 BauGB ist die vorhandene und vorgesehene Nutzung der berufsmäßigen Binnenfischerei unter dem Begriff der Landwirtschaft definiert.

Die Binnenfischerei soll in diesem Gebiet gefördert werden, wobei gleichzeitig der wertvolle Baumbestand erhalten werden soll.

Als Basis der Teichwirtschaft Fock stehen ca. 70 ha Teichfläche zur Verfügung, aus denen ca. 150 t Fisch jährlich geerntet und vermarktet werden. Dieses geschieht heute in fünf auf dem Gelände verteilten Gebäuden, die in der Qualität sehr unzureichend sind. Durch die verstreut liegenden Einzelgebäude bestehen unrationelle Arbeitsabläufe, die zu Lasten der Wirtschaftlichkeit des Betriebes gehen. In den neuen Räumlichkeiten sind die besten Voraussetzungen, den gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen entsprechend, für Sozial-, Verarbeitungs- und Verkaufsräume geschaffen. Die bisherige Saisonabhängigkeit von Ernte und Vermarktung wird durch die Möglichkeit zum Räuchern, Beizen und Vacuumieren der Fische und die Kühlung der weiterverarbeiteten Produkte überwunden.

Für die notwendigen baulichen Anlagen sowie die in ihrem Bestand zu sichernden Wohngebäude der Mitarbeiter werden in der Planzeichnung Teil A durch die Signatur "Baugrenze" überbaubare Flächen festgesetzt. Im mittleren Plangebiet ist als Ersatz für die fünf bestehenden, kleineren Nebengebäude eine größere, zusammenhängende überbaubare Fläche zur Unterbringung der betrieblichen Räume festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung ist in der Planzeichnung Teil A allein die Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 BauNVO fest-

gesetzt, um gem. § 35 Abs. 3 BauGB die Einbindung der geplanten Gebäude in das Landschaftsbild sicherzustellen.

Jede weitere Grundstücksausnutzung wird durch die Genehmigungsbehörde nach § 30 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich hier nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BauGB.

Die überbaubaren Flächen sind aus dem Bestand entwickelt. Bedingt durch die festgesetzte Nutzung und die produktionsbedingten Abläufe sind die beiden größeren Gebäude zum See hin orientiert. Sie sind ausnahmsweise innerhalb des Erholungstreifens nach § 40 LPflegG zulässig.

Die überbaubaren Flächen ermöglichen eine Erweiterung der bestehenden betrieblichen Geschoßfläche um etwas weniger als 30 %.

Bestand Gebäude (Ost) GF =	ca. 338 qm
überbaubare Fläche	= ca. 213 qm
GF =	426 qm
Differenz =	88 qm entspricht + 26%

Bestand fünf Betriebsgebäude	
GF = 27,5 + 22,5 + 88 + 62 + 75 =	275 qm
überbaubare Fläche -	GF = ca. 344 qm
Differenz =	69 qm entspricht + 25%

In der BauNVO ist die allgemeine Zulässigkeit von Nebenanlagen in allen Baugebieten durch den § 14 geregelt. Diese Zulässigkeit gilt hier nicht, da es sich nicht um Baugebiete im Sinne der §§ 2-11 BauNVO handelt. Alle baulichen Anlagen sollen innerhalb der überbaubaren Flächen untergebracht werden.

Als Kennzeichnung ist in der Planzeichnung Teil A der 50,0 m Erholungstreifen nach § 40 LPflegG durch Signatur dargestellt.

Das anfallende Niederschlagswasser soll bei entsprechend geeigneten Untergrundverhältnissen direkt auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Dadurch soll versucht werden, den Grundwasserhaushalt in dem Gebiet zu stützen.

3.2 Äußere Gestaltung der Gebäude

Um den Charakter der Gebäude ihrer ländlichen Umgebung einzugliedern und das Erscheinungsbild dem dominanten Baumbestand unterzuordnen, sind für die Außenhaut der Gebäude im Text Teil B Festsetzungen getroffen, die an traditionelle ländliche Material- und Formensprachen anknüpfen.

Auf Empfehlung des Deutschen Bundes für Vogelschutz sollte für begrünte Dächer eine Befreiung im Rahmen des § 31 (2) BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde bei Nebenanlagen oder Anbauten zugelassen werden, sofern sich diese Dächer in die Umgebung einfügen.

3.3 Baumbestand

Der wertvolle Baumbestand auf der Fläche des Fischereibetriebes ist zu erhalten, der Hinweis auf die Baumschutzsatzung in der Planzeichnung ist zu beachten.

3.4 Lärmtechnische Festsetzungen

Die Prüfung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Straßenverkehrsgeräusche ergab an zwei Gebäudefronten Überschreitungen von maximal 4 dB (A) der für Mischgebiete geltenden Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005).

Ansonsten werden die Orientierungswerte eingehalten und größtenteils deutlich unterschritten. Dies betrifft das nördlichste und südlichste Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches. Für die der B 434 zugewandten Gebäudefassaden ergaben sich maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Lärmpegelbereich III. In der Planzeichnung (Teil A) werden Flächen für passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die in den textlichen Festsetzungen spezifiziert werden.

Für Schlafräume mit Fenstern im Bereich von Fassaden mit den maßgeblichen Außenlärmpegeln Lärmpegelbereiche II und III sind schallgedämpfte Lüftungen erforderlich.

Die Außenwohnbereiche sind zu der weniger belasteten Gebäudeseite hin zu orientieren.

4.0 VERKEHR

4.1 Erschließung

Die Erschließung des Grundstücks ist durch Anschluß an die Alte Landstraße (B 434) sichergestellt.

4.2 Ruhender Verkehr

Für Besucher, Kunden und Mitarbeiter sind in der Planzeichnung Teil A durch Signatur (gestrichelte Linie) Stellplätze und die zugehörigen Zufahrten festgesetzt.

Stellplätze vor dem südlichsten Gebäude (fischverarbeitende Betriebsräume) sollen den Kunden zur Verfügung stehen. Für Besucher, Mitarbeiter und Angehörige sind nördlich des quer zum Grundstück verlaufenden Grabens 12 Stellplätze zuzüglich eventueller zusätzlicher Bedarfsstellplätze festgesetzt, so daß ausreichend Stellplätze vorhanden sind und der ruhende Verkehr die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beanspruchen wird.

4.3 Gestaltung der befestigten Flächen

Im Text Teil B sind für alle Wege und Zufahrten sowie die Stellplätze Material und Format für den Belag festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist die eindeutige Unterscheidung der Zufahrten von öffentlichen Verkehrswegen und eine gestalterische Prägung als Wege im ländlichen Gebiet. Außerdem wird durch Steinpflaster mit hohem Fugenanteil oder

wassergebundenen Decken eine Versickerungsfähigkeit der Oberfläche erreicht. Aus ökologischen Gründen werden daher auch Asphalt- oder Betonbeläge ausgeschlossen. Empfohlen werden hingegen Rasengittersteine oder breitfugig gelegtes Natursteinpflaster.

Die Stellplätze auf der Fläche für die Landwirtschaft sollten mit heimischen Laubbäumen eingegrünt werden. Entsprechende Festsetzungen in der Planzeichnung sind auf Flächen für die Landwirtschaft planungsrechtlich jedoch nicht möglich.

5.0 VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist durch Anschluß an die vorhandenen Netze und Einrichtungen sichergestellt.

6.0 BODENORDNUNG

Für die Verwirklichung der Planung sind keine Grenzregelungen erforderlich.

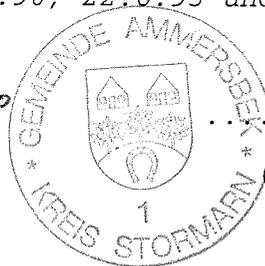
7.0 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Da sämtliche Erschließungsanlagen vorhanden sind, entstehen der Gemeinde Ammersbek keine Kosten.

Die Begründung wurde in den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek am 3.7.90, 22.6.93 und 18.2.97 gebilligt.

Ammersbek, den

27. 11. 2000



.....
(Bürgermeister)

Lärmtechnische Untersuchung

zur 2. Änderung
des Bebauungsplans Nr. A 1
der Gemeinde Ammersbek

erstellt im Juli 1993

Auftraggeber:

Gemeinde Ammersbek
Am Gutshof 3
22949 Ammersbek

MASUCH + OLBRISCH INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
GEWERBERING 2 - 22113 OSTSTEINBEK
TEL. 040 / 713 00 4-0

Inhalt

	Seite
1. Anlaß und Aufgabenstellung	1
2. Grundlagen der Untersuchung	1
3. Planungs- und immissionsschutz- rechtliche Situation	2
4. Emissionen vom Straßenverkehr	3
5. Immissionen	4
5.1 Allgemeines	4
5.2 Beurteilungspegel	4
6. Lärmschutz	5
6.1 Aktiver Lärmschutz	5
6.2 Passiver Lärmschutz	5
7. Textvorschlag für Begründung und Festsetzungen	7

1. Anlaß und Aufgabenstellung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. A 1 plant die Gemeinde Ammersbek die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt östlich der Alten Landstraße (B 434) und nordwestlich des Timmerhorner Teiches.

Mit einer Schallimmissionsprognose soll geklärt werden, inwieweit Belästigungen durch Lärm von der B 434 zu erwarten sind.

Gegebenenfalls sind Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen. Aktiver Schallschutz kommt wegen der Streulage der Bebauung nicht in Betracht.

2. Grundlagen der Untersuchung

- [1] RLS-90,
"Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", von 1990, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln;
- [2] Für den Schallschutz zu berücksichtigende Verkehrsmenge (DTV und Lkw/24 h) laut Auskunft vom Straßenbauamt Lübeck;
- [3] Schallplan Version 3.62 (3/1992),
Ingenieurbüro G. Braunstein + A. Berndt, Industriestraße 4, 7057 Leutenbach 3;
- [4] DIN 4109 (November 1989),
"Schallschutz im Hochbau", Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, DIN-Taschenbuch Nr. 35, Schallschutz, Beuth, 1990;

- [5] Bebauungsplan Nr. A 1, 2. Änderung der Gemeinde Ammersbek, Teil "A" Planzeichnung, M 1:500, Stand 25.10.91;
- [6] Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 vom Mai 1987, "Schallschutz im Städtebau", DIN-Taschenbuch Nr. 35, Schallschutz, Beuth, 1990.

3. Planungs- und immissionsschutzrechtliche Situation

Nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 [6] ist in Bezug auf Verkehrsgeräusche die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte

von 60 dB(A) tags (6-22 Uhr)

und 50 dB(A) nachts (22-6 Uhr)

wünschenswert, um ein weitgehend störungsfreies Wohnen in Außenbereichen (Einstufung wie Mischgebiete) zu ermöglichen.

Diese Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte, sondern "erwünschte Zielwerte" dar.

In vorbelasteten Bereichen, wie bei bestehenden Verkehrswegen (B 434), lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo andere Belange überwiegen und von den Orientierungswerten abgewichen wird, sollte ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. Grundrißgestaltung, baulicher Schallschutz) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Berechnung der Beurteilungspegel (zum Vergleich mit den Orientierungswerten) erfolgt nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen 1990 [1].

Maßnahmen des passiven Schallschutzes werden auf Grundlage von DIN 4109 [4] berechnet.

4. Emissionen vom Straßenverkehr

Laut Auskunft des Straßenverkehrsamtes Lübeck ist für den Schallschutz an der B 434 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr DTV = 8.000 Kfz/d zu berücksichtigen.

Aus den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung 1990 am Ortsausgang Bargtheide ergibt sich ein Lkw-Anteil von jeweils 6,6 %. Im vorliegenden Fall liegt man mit diesen Lkw-Anteilen auf der sicheren Seite, da diese in Richtung Hamburg abnehmen.

Die maßgebenden Verkehrsstärken lassen sich aus den entsprechenden Belastungswerten der Straßenverkehrszählung 1990 an den Querschnitten westlicher Ortsausgang Bargtheide und westlicher Ortsausgang Ammersbek zu $M_T = 0,06 \cdot DTV$ und $M_N = 0,010 \cdot DTV$ ableiten. Sie gelten dementsprechend in dieser Größe auch für den Untersuchungsbereich.

Als Eingangsdaten zur Emissionspegelberechnung nach RLS-90 werden folgende Werte verwendet:

$DTV = 8.000 \text{ Kfz}/24 \text{ h}$

$M_T = 0,06 \cdot DTV$, $M_N = 0,010 \cdot DTV$

$p_T = p_N = 6,6 \%$

$V_{PKW} = V_{LKW} = 50 \text{ km/h}$

Steigung/Gefälle < 5 %

Straßenoberfläche: Asphaltbeton

Die Emissionen betragen (siehe auch Anlage 3):

B 434 (Alte Landstraße): $L_{m,E \text{ tags}} = 61,4 \text{ dB(A)}$

$L_{m,E \text{ nachts}} = 53,6 \text{ dB(A)}$

5. Immissionen

5.1 Allgemeines

Die gewählten Immissionsorte (siehe in Anlage 1 nummerierte Immissionsorte) liegen auf den Baugrenzen. Die Beurteilungspegel werden für alle laut Bebauungsplan zulässigen Geschosse berechnet.

Der Einfallswinkel für die Immissionen beträgt jeweils 180° und orientiert sich an den Baugrenzen.

Beurteilungspegel und maßgebliche Außenlärmpegel (tags) gemäß DIN 4109 [4] sind in Anlage 2 aufgeführt.

5.2 Beurteilungspegel

Die Orientierungswerte (60/50 dB(A) tags/nachts) werden mit zwei Ausnahmen eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Die Überschreitungen betragen

- im Norden des Plangebietes an den der B 434 zugewandten Gebäudefronten der Baufläche 1 tags 0-2 dB(A) und nachts 1-4 dB(A) (vgl. Anlage 1 Immissionsorte 2 und 3, bzw. Anlage 3 Immissionspunkte 1.2 und 1.3).
- im Südwesten des Plangebietes an der der B 434 zugewandten Gebäudefront der Baufläche 5 nachts 0-1 dB(A) (vgl. Anlage 1 Immissionsort 24, bzw. Anlage 3 Immissionspunkt 5.24).

Ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen ist vorgesehen. Im Abschnitt Lärmschutzmaßnahmen werden entsprechende Vorschläge dargelegt.

6. Lärmschutz

6.1 Aktiver Lärmschutz

Im allgemeinen kann eine Pegelminderung insbesondere in den Außenwohnbereichen durch aktiven Lärmschutz, wie Abschirmung durch Lärmschutzanlagen oder entsprechende Gebäudestellung, erreicht werden. Von der Zahl und der Größe sind die ermittelten Überschreitungen als geringfügig einzustufen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist aktiver Lärmschutz in Abwägung mit anderen Gesichtspunkten (Belegenheit an der B 434, zu schützende Gebäude liegen am Nord- bzw. Südrand des Plangeltungsbereiches) deshalb nicht gerechtfertigt.

An allen mit grün markierten Baugrenzen (= Gebäudefronten) betragen die Beurteilungspegel tags maximal 52 dB(A), so daß ein ungestörter Aufenthalt im Außenwohnbereich gewährleistet ist.

Alle gelb markierten Baugrenzen weisen Beurteilungspegel von maximal 59 dB(A) tags auf, so daß auch hier noch von einem weitgehend ungestörten Aufenthalt im Außenwohnbereich gesprochen werden kann.

6.2 Passiver Lärmschutz

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen richten sich nach den maßgeblichen Außenlärmpegeln L_a (hier: Beurteilungspegel tags plus 3 dB(A), siehe auch Anlage 3) und der zu schützenden Raumart (siehe Tabelle 8, DIN 4109 [4]).

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz sind für Lärmpegelbereich I mit L_a bis 55 dB(A) und Lärmpegelbereich II mit L_a 56 dB(A) bis 60 dB(A) so niedrig, daß über den üblichen vom Wärmeschutz her erforderlichen Aufwand keine zusätzlichen Vorkehrungen für den Schallschutz erforderlich sind.

Höhere Anforderungen sind nur an den Immissionsorten 2 und 3 der Baufläche 1 sowie am Immissionsort 24 an der Baufläche 5 mit passivem Lärmschutz entsprechend Lärmpegelbereich III (L_a 61 dB(A) bis 65 dB(A)) erforderlich. Das entspricht in der Regel einem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß für Aufenthaltsräume in Wohnungen von $\text{erf. } R'_{w, \text{res}} = 35 \text{ dB}$ (in Anlage 1 gekennzeichnet mit orange).

Schlafräume

Für Schlafräume muß eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden.

Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts ist gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005, Abschnitt 1.1 Anmerkung selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit von schallgedämpften Lüftungen, wenn Schlafzimmerfenster zu Gebäudefronten mit Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts orientiert werden.

Für den Nachtabschnitt sind für Schlafräume mit Fenstern an den gelb und orange markierten Fronten (Anlage 1) schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen.

Die inkl. Lüftung sicherzustellende Schalldämmung richtet sich nach dem ermittelten Lärmpegelbereich (LPB II gelb-markiert : $R'_{w, \text{res}} = 30 \text{ dB}$;
LPB III orange-markiert: $R'_{w, \text{res}} = 35 \text{ dB}$).

7. Textvorschlag für Begründung und Festsetzungen

Begründung

Auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 1 wirken Straßenverkehrsgeräusche von der im Nordosten gelegenen Alten Landstraße(B 434) ein.

Zur Beurteilung werden die für Mischgebiete geltenden Orientierungswerte (60/50 dB(A) tags/nachts) des Beiblattes 1 zu DIN 18005 herangezogen. An zwei Gebäudefronten ergeben sich Überschreitungen (maximal 4 dB(A)). Ansonsten werden die Orientierungswerte eingehalten und größtenteils deutlich unterschritten.

Ein ungestörter Aufenthalt im Freien ist überwiegend sichergestellt. Damit das auch bei den Bauflächen 1 und 5 gilt, sind die Außenwohnbereiche dort zu weniger belasteten Gebäudeseiten hin zu orientieren.

Für Fronten mit maßgeblichen Außenlärmpegeln entsprechend Lärmpegelbereich III werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Für Schlafräume mit Fenstern im Bereich von Fronten mit maßgeblichen Außenlärmpegeln im Bereich der Lärmpegelbereiche II und III sind schalldämpfte Lüftungen erforderlich.

Festsetzungen

Für Gebäudefronten mit maßgeblichen Außenlärmpegeln des Lärmpegelbereichs III sind entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 (11/89) erforderlich (erf. $R'_{w, res}$ = 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen) [Kennzeichnung der entsprechenden Fronten mit orange].

Fenster von Schlafräumen sind zu Gebäudefronten hin zu orientieren, für die maximal Lärmpegelbereich I gilt [grün gekennzeichnet]. Werden sie ausnahmsweise an Gebäudefronten vorgesehen, die in den Lärmpegelbereichen II und III liegen, so sind die Schlafräume mit schallgedämpften Lüftungen zu versehen. Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß $\text{erf.}R'_{w, \text{res}}$ - unter Berücksichtigung der schallgedämpften Lüftungen - beträgt

- $\text{erf.}R'_{w, \text{res}} = 30 \text{ dB}$ im Lärmpegelbereich II
- $\text{erf.}R'_{w, \text{res}} = 35 \text{ dB}$ im Lärmpegelbereich III.

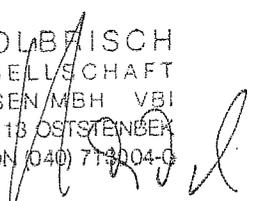
[vgl. Anlagen 1 und 2 gelbe und orange Kennzeichnung].

Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 (11/89) zu führen. Dabei sind die Korrekturwerte der Tabelle 9 DIN 4109 zu berücksichtigen.

Die Außenwohnbereiche bei den Bauflächen 1 und 5 sind zu weniger belasteten Gebäudeseiten hin zu orientieren.

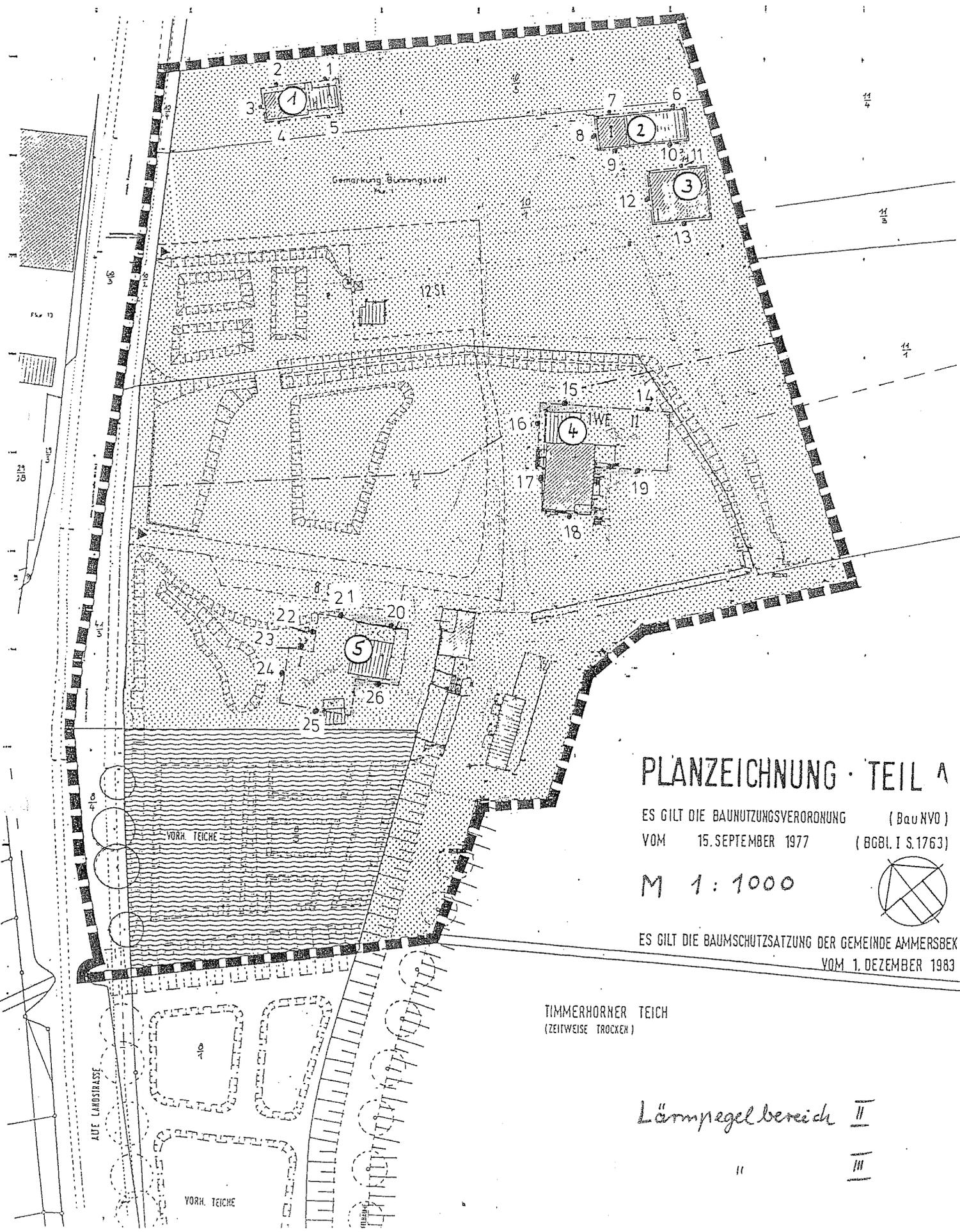
Oststeinbek, 21.07.1993

MASUCH + OLBZISCH
INGENIEURGESELLSCHAFT
FÜR DAS BAUWESEN MBH VBI
GEWERBERING 2, 22113 OSTSTEINBEK
B. HAMBURG, TELEFON (040) 713004-0



Anlagen

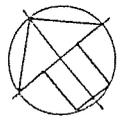
1. Lageplan, M 1:1000
2. Berechnung der Emissionspegel
3. Beurteilungspegel und maßgebliche Außenlärmpegel



PLANZEICHNUNG · TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I S. 1763)

M 1 : 1000



ES GILT DIE BAUMSCHUTZSATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK
VOM 1. DEZEMBER 1983

TIMMERHORNER TEICH
(ZEITWEISE TROCKEN)

Lärmpegelbereich II

III

AUE LANDSTRASSE

VORR. TEICHE

VORR. TEICHE

LU B-Plan A1 Ammersbek

Berechnung der Emissionspegel LME für Straßenverkehr

Abschnittsname :	Werte nach RLS 90
Verkehrswerte : 8000 Kfz/24h 6.6 %LKW(t) 0.010 M nachts 6.6 %LKW (n)	LM25(t/n) 66.0 58.2
Geschwindigkeiten : PKW 50 km/h LKW 50 km/h	Dv (t/n) -4.6 -4.6
Straßenoberfläche : nicht geriffelter Gußasphalt, Asphaltbeton, Splittmastix	Dstro 0.0 0.0
Steigung / Gefälle: 0.0 %	Dsteig 0.0 0.0
Mehrfachreflexion : Faktor 0 Höhe 0.0 Abstand 0.0	Drefl 0.0 0.0
Signalzuschläge :	Dsig(t/n) 0.0 0.0
LME TAGS 61.4 dB(A) NACHTS 53.6 dB(A)	

Nr. Punkt_name X Y H Pegel(t) Pegel(n) Pegel(s)

Untersuchungsnummer:3170
3170;RD KP KD ASP1; I1 S1//

Laufdateizyklus:001

Beurteilungspegel tags/nachts und maßgeblicher Außenlärmpegel

				Pegel tags	Pegel nachts	Außenlärmpegel
1. 1 / 1/ NO	967.97	5055.58	32.80	55.23	47.43	58.23
1. 1 / 1/ NO	967.97	5055.58	35.60	56.60	48.80	59.60
1. 2 / 1/ NO	956.24	5054.10	32.80	58.00	50.20	61.00
1. 2 / 1/ NO	956.24	5054.10	35.60	59.35	51.55	62.35
1. 3 / 1/ NW	954.92	5050.28	32.80	60.41	52.61	63.41
1. 3 / 1/ NW	954.92	5050.28	35.60	61.72	53.92	64.72
1. 4 / 1/ SW	957.67	5047.22	32.80	55.71	47.91	58.71
1. 4 / 1/ SW	957.67	5047.22	35.60	57.12	49.32	60.12
1. 5 / 1/ SW	969.05	5048.54	32.80	53.56	45.76	56.56
1. 5 / 1/ SW	969.05	5048.54	35.60	54.58	46.78	57.58
2. 6 / 2/ NO	1038.70	5049.75	32.80	47.65	39.85	50.65
2. 6 / 2/ NO	1038.70	5049.75	35.60	48.11	40.31	51.11
2. 7 / 2/ NO	1028.05	5048.55	32.80	48.42	40.62	51.42
2. 7 / 2/ NO	1028.05	5048.55	35.60	48.94	41.14	51.94
2. 8 / 2/ NW	1024.83	5045.05	32.80	51.38	43.58	54.38
2. 8 / 2/ NW	1024.83	5045.05	35.60	51.82	44.02	54.82
2. 9 / 2/ SW	1028.53	5042.44	32.80	48.29	40.49	51.29
2. 9 / 2/ SW	1028.53	5042.44	35.60	48.25	40.45	51.25
2.10 / 2/ SW	1039.24	5043.76	32.80	47.09	39.29	50.09
2.10 / 2/ SW	1039.24	5043.76	35.60	47.48	39.68	50.48
3.11 / 3/ NO	1041.01	5037.70	32.80	46.62	38.82	49.62
3.11 / 3/ NO	1041.01	5037.70	35.60	48.09	40.29	51.09
3.12 / 3/ NW	1035.91	5031.47	32.80	50.46	42.66	53.46
3.12 / 3/ NW	1035.91	5031.47	35.60	51.17	43.37	54.17
3.13 / 3/ SW	1042.20	5027.65	32.80	46.80	39.00	49.80
3.13 / 3/ SW	1042.20	5027.65	35.60	47.54	39.74	50.54
4.14 / 4/ NO	1035.12	4988.91	32.80	47.63	39.83	50.63
4.14 / 4/ NO	1035.12	4988.91	35.60	48.08	40.28	51.08
4.14 / 4/ NO	1035.12	4988.91	38.40	48.48	40.68	51.48
4.15 / 4/ NO	1019.88	4989.86	32.80	48.69	40.89	51.69
4.15 / 4/ NO	1019.88	4989.86	35.60	49.13	41.33	52.13
4.15 / 4/ NO	1019.88	4989.86	38.40	49.41	41.61	52.41
4.16 / 4/ NW	1012.43	4985.99	32.80	52.18	44.38	55.18
4.16 / 4/ NW	1012.43	4985.99	35.60	52.81	45.01	55.81
4.16 / 4/ NW	1012.43	4985.99	38.40	52.92	45.12	55.92
4.17 / 4/ NW	1013.20	4974.86	32.80	52.02	44.22	55.02
4.17 / 4/ NW	1013.20	4974.86	35.60	52.75	44.95	55.75
4.17 / 4/ NW	1013.20	4974.86	38.40	52.77	44.97	55.77
4.18 / 4/ SW	1018.23	4968.05	32.80	48.19	40.39	51.19
4.18 / 4/ SW	1018.23	4968.05	35.60	49.10	41.30	52.10
4.18 / 4/ SW	1018.23	4968.05	38.40	49.11	41.31	52.11
4.19 / 4/ SW	1032.74	4977.01	32.80	42.30	34.50	45.30
4.19 / 4/ SW	1032.74	4977.01	35.60	43.67	35.87	46.67
4.19 / 4/ SW	1032.74	4977.01	38.40	47.54	39.74	50.54
5.20 / 5/ NO	982.01	4944.78	32.80	51.30	43.50	54.30
5.20 / 5/ NO	982.01	4944.78	35.60	51.96	44.16	54.96

Nr.	Punkt_name	X	Y	H	Pegel(t)	Pegel(n)	Pegel(s)
5.21	/ 5/ NO	971.74	4946.53	32.80	52.40	44.60	55.40
5.21	/ 5/ NO	971.74	4946.53	35.60	53.19	45.39	56.19
5.22	/ 5/ NW	966.30	4943.41	32.80	55.83	48.03	58.83
5.22	/ 5/ NW	966.30	4943.41	35.60	57.27	49.47	60.27
2.23	/ 5/ NO	963.27	4940.04	32.80	55.42	47.62	58.42
2.23	/ 5/ NO	963.27	4940.04	35.60	54.20	46.40	57.20
5.24	/ 5/ NW	959.75	4934.73	32.80	57.22	49.42	60.22
5.24	/ 5/ NW	959.75	4934.73	35.60	58.39	50.59	61.39
5.25	/ 5/ SW	966.29	4928.37	32.80	53.66	45.86	56.66
5.25	/ 5/ SW	966.29	4928.37	35.60	54.69	46.89	57.69
5.26	/ 5/ SW	979.33	4933.61	32.80	47.21	39.41	50.21
5.26	/ 5/ SW	979.33	4933.61	35.60	51.98	44.18	54.98